



STADT BOGEN

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 38. SITZUNG DES BAU- UND STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 12.06.2024  
Beginn: 17:08 Uhr  
Ende: 21:03 Uhr  
Ort: im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Bogen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erste Bürgermeisterin**

Probst, Andrea

#### **Ausschussmitglieder**

Ibel, Werner  
Katzendobler, Robert  
Kerscher, Klaus  
Kiefl, Markus  
Länger, Werner  
Stangl, Konrad

#### **Stellvertreter**

Gietl, Reinhard  
Holzner, Marion

i.V. für Muhr  
i.V. für Walter Franz

#### **Schriftführer**

Kerscher, Yannick

#### **Verwaltung**

Krammer, Richard  
Schöls, Stefan

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Ausschussmitglieder**

Franz jun., Walter  
Muhr jun., Helmut

Entschuldigt  
Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1   | <b>Besichtigungen</b>   | BA/525/2024 |
| 1.1 | <b>Elsa-Brändström-Straße 42, Bäume</b>   | BA/535/2024 |
| 1.2 | <b>Paul-Friedl-Straße</b>   | BA/536/2024 |
| 2   | <b>Bauvorhaben</b>  | BA/526/2024 |
| 2.1 | <b>Bauanträge, die auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurden</b>                        | BA/524/2024 |
| 2.2 | <b>Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans "WA Am Bruckweg" zum Antrag auf Baugenehmigung, Bayerwaldstraße</b> | BA/538/2024 |
| 3   | <b>Antrag auf Förderung aus dem kommunalen Fassadenprogramm, Stadtplatz 36</b>  | BV/299/2024 |
| 4   | <b>Antrag auf Förderung aus dem kommunalen Fassadenprogramm, Stadtplatz 32</b>  | BV/300/2024 |

## **Bauleitplanung**

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 5   | <b>Gemeinde Hunderdorf, B-Plan "SP Freiflächenphotovoltaikanlage Sollach" u. Änderung Flächennutzungs- u. Landschaftsplan m. DB Nr. 27, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</b> | BA/527/2024 |
| 6   | <b>Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Bogen "Weiherwiesäcker III", DB Nr. 9</b>  | BA/528/2024 |
| 6.1 | <b>Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</b>   | BA/529/2024 |
| 6.2 | <b>Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>  | BA/530/2024 |
| 7   | <b>Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Bogen "WA Albertstraße", Übernahme Straßenbaulast</b>  | BA/531/2024 |
| 8   | <b>Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Grundsatzbeschluss</b>  | BA/532/2024 |
| 9   | <b>Geh- und Radweg Petersgewanne, Furth, SR 71, Vorstellung durch Büro MKS</b>  | BA/537/2024 |



Erste Bürgermeisterin Andrea Probst eröffnet um 17:08 Uhr die öffentliche 38. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Besichtigungen**

#### **1.1 Elsa-Brändström-Straße 42, Bäume**

Die Verwaltung wird prüfen, ob das Gartenhaus rechtmäßig errichtet wurde. Wenn ja, wird der Baum entfernt und ein neuer gepflanzt. Sollte das Gartenhaus über die Grundstücksgrenze hinausragen, ist der Anlieger selbst für den Schaden verantwortlich.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **1.2 Paul-Friedl-Straße**

Abstimmung zu einer Wortmeldung von Herrn Spitzer einstimmig.

Herr Spitzer bittet darum, an den Ecken der Grüninsel etwas einzubauen, um den Müllwagen eine bessere Durchfahrt zu ermöglichen.

Herr Katzendobler lässt über den Einbau von Rasengittersteinen abstimmen.

Ergebnis: 1 Fürstimme  
8 Gegenstimmen

Frau Probst lässt über eine Aufschotterung des Banketts und Muldenbildung für den Wasserablauf abstimmen.

Ergebnis: 8 Fürstimmen  
1 Gegenstimme

**Zur Kenntnis genommen**

### **2 Bauvorhaben**

#### **2.1 Bauanträge, die auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurden**

**Folgende Bauanträge wurden auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet:**

Oetzstraße  
Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage  
(Vorlage im Genehmigungsverfahren)

Stadtplatz 26  
Anbringung Klimageräte (Außenfassade)

(Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz)

Großlintach 26 a  
Errichtung einer Terrassenüberdachung

Stadtplatz 32  
Renovierung der Aussenfassade gemäß der Besichtigung und Unterlagen (Architektin Frau Engelman)  
(Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz)

### **Zur Kenntnis genommen**

## **2.2 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans "WA Am Bruckweg" zum Antrag auf Baugenehmigung, Bayerwaldstraße**

Der Antragsteller beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „WA Am Bruckweg“.

Die Position im Baufenster der Baukörper von Haus 1 und Haus 2 weichen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt:

Es wurde nun eine durchgängige Straßenflucht geschaffen, indem die Flucht des Baukörpers (Haus 8) aufgenommen wurde. Durch die gerade Front erhält man eine Ordnung und Geschlossenheit im Stadtraum. Auch konnten wir so besser auf die Topografie reagieren, wie die Unebenheiten und auf steilen Böschung am Bruckweg. So konnten nun auch Gartenbereiche für die Bewohner geschaffen werden.

### **Beschluss:**

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss stimmt den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „WA Am Bruckweg“ für die Baufenster der Häuser 1 und 2 zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **3 Antrag auf Förderung aus dem kommunalen Fassadenprogramm, Stadtplatz 36**

Für den Stadtplatz 36 wurde ein Antrag auf Förderung nach dem kommunalen Fassadenprogramm gestellt. Die Fassade soll Putzausbesserungen und einen Anstrich in hellem Farbton erhalten. Ebenso ist eine Erneuerung des Sockelbereichs geplant. Der Antragsteller hat eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragt.

Aus den Angeboten beläuft sich eine Summe von 24.146,70€, daraus sind 30% förderfähig. Für das Vorhaben könnte somit ein Betrag von 7.244,01€ als Förderung zur Verfügung gestellt werden. Eine Nachförderung aus jeglichem Grund ist ausgeschlossen.

Die Fördersumme wird erst nach der Fertigstellung der Arbeiten ausbezahlt. Hierfür hat der Antragsteller entsprechende Nachweise und Belege vorzulegen.

## **Beschluss:**

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat Kenntnis von dem Antrag auf Förderung aus dem Fassadenprogramm für den Stadtplatz 36, Bogen und beschließt, 30% der Angebotssumme (Malermeister Ochsenbauer, Altbausanierung Spranger, Kerscher Gerüstbau) und damit maximal 7.244,01€ zu fördern. Eine Nachförderung ist nicht möglich.

Der Antragsteller hat nach Abschluss der Arbeiten eine Zusammenstellung der Kosten mit Belegen bei der Stadt Bogen einzureichen, erst nach Prüfung dieser Unterlagen wird der Förderbetrag ausbezahlt.

**Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**  
**Abstimmungsvermerke:**

Herr Stangl ist bei der Abstimmung abwesend

## **4 Antrag auf Förderung aus dem kommunalen Fassadenprogramm, Stadtplatz 32**

Für den Stadtplatz 32 wurde ein Antrag auf Förderung nach dem kommunalen Fassadenprogramm gestellt.

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

1. Putzausbesserungen
2. Erneuerung des Anstrichs
3. Erneuerung des Sockelbereichs mit Sockelputz
4. Erneuerung der Fenster im EG bei Zufahrt
5. Erneuerung des Anstrichs im Innenraum

Es ist festzuhalten, dass die Förderfähigkeit der Maßnahme nur besteht, wenn auch die beiden Fenster im EG ausgetauscht werden.

Der Antragsteller hat eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragt, ein Erlaubnisbescheid liegt noch nicht vor.

Aus den Angeboten beläuft sich eine Summe von 16.247,07€, daraus sind 30% förderfähig. Für das Vorhaben könnte somit ein Betrag von 4.874,12€ als Förderung zur Verfügung gestellt werden. Eine Nachförderung aus jeglichem Grund ist ausgeschlossen.

Die Fördersumme wird erst nach der Fertigstellung der Arbeiten ausbezahlt. Hierfür hat der Antragsteller entsprechende Nachweise und Belege vorzulegen.

## **Beschluss:**

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat Kenntnis von dem Antrag auf Förderung aus dem Fassadenprogramm für den Stadtplatz 32, Bogen und beschließt, 30% der Angebotssumme (Malermeister Ochsenbauer, Altbausanierung Spranger, Kerscher Gerüstbau) und damit maximal 4.874,12€ zu fördern. Eine Nachförderung ist nicht möglich.

Der Bescheid über die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist der Verwaltung vorzulegen. Falls die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird, ist eine Förderung nicht möglich.

Der Antragsteller hat nach Abschluss der Arbeiten eine Zusammenstellung der Kosten mit Belegen bei der Stadt Bogen einzureichen, erst nach Prüfung dieser Unterlagen wird der Förderbetrag ausbezahlt.

**Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**  
**Abstimmungsvermerke:**

Herr Stangl ist zur Abstimmung abwesend

## **Bauleitplanung**

### **5 Gemeinde Hunderdorf, B-Plan "SP Freiflächenphotovoltaikanlage Sollach" u. Änderung Flächennutzungs- u. Landschaftsplan m. DB Nr. 27, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Hunderdorf hat die Stadt Bogen mit Schreiben vom 06.05.2024 um Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Sollach“ in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 27 gebeten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nrn. 825 und 825/1 der Gemarkung Hunderdorf und umfasst eine Fläche von ca. 3,837 ha. Er befindet sich südöstlich der Ortschaft Sollach und westlich der Verbindungsstraße Hunderdorf-Bogen.

#### **Beschluss:**

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für eine Sondergebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Sollach“ in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Hunderdorf mit Deckblatt Nr. 27 sind grundsätzlich keine Belange der Stadt Bogen betroffen. Die Stadt Bogen erhebt daher **keine** Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für eine Sondergebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Sollach“ in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Hunderdorf mit Deckblatt Nr. 27. Dies gilt jedoch nur, insofern durch die geplante Anlage **keine** Blendwirkungen auf den Sandberg im Süden der Anlage und die angrenzende Gemeindeverbindungsstraße ausgehen.“

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **6 Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Bogen "Weiherwiesäcker III", DB Nr. 9**

#### **6.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Im weiteren Verfahren ist nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan zu behandeln und zu entscheiden.

Aus der Öffentlichkeit wurden **keine** Anregungen zum Bebauungsplan „WA Weihwiesäcker III“ Deckblatt Nr. 9 vorgebracht.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **Landratsamt Straubing-Bogen, Schreiben vom 25.01.2024:**

## 1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

### Abwägung:

Der Hinweis wird vom Bau- und Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis genommen;

2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

### Abwägung:

Kenntnisnahme

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENKW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

### Abwägung:

Ein Hinweis auf die Bestimmungen und Technischen Regeln ist im Bebauungsplan enthalten. (IV 9.). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen;

3. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

### Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten (IV 7.)

4. Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264), abzusprechen.

### Abwägung:

Kenntnisnahme

5. Für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264) abzusprechen.

### Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten (IV 12.)

6. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Deckblatt Nr. 8 vom 20.07.2021, Az.: 2-4622-SR-118-26882/2021, verwiesen.

Abwägung:  
Kenntnisnahme;

## 2. Belange des Bodenschutzes

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

### Hinweis:

Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll möglichst vor Ort wiederverwendet werden. Sofern dies nicht möglich ist und Bodenaushub zur Verwertung in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- bzw. eingebracht werden soll, sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes (vgl. § 6 f. BBodSchV), einzuhalten.

Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 (Stand: Oktober 2023) gegeben sein.

Eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen ist zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder auf sonstigen schützenswerten Flächen i. d. R. nicht gegeben.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

Abwägung:  
Kenntnisnahme

Ein entsprechender Hinweis wird in das Bebauungsplan-Deckblatt aufgenommen.

## 3. Straßenbau- und verkehrstechnische Belange:

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht besteht im obengenannter Bauleitplanung unter Berücksichtigung folgender Auflagen Einvernehmen:

Das Sichtdreieck nach RASt 06 Tabelle 58 (bei 50 km/h beträgt es 70 m) muss im Plan dargestellt und eingehalten werden.

Abwägung:  
Das Sichtdreieck wird in die Planung aufgenommen

## 4. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Deckblatt-Entwurf bestehen aus städtebaulicher, immissionsschutzfachlicher, naturschutzfachlicher, bodendenkmalpflegerischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen

Abwägung:  
Kenntnisnahme

### **Bayernwerk AG, Schreiben vom 04.01.2024**

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

### Abwägung:

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der bestehenden Versorgungsanlagen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

Jedoch ist die Bayernwerk Netz GmbH im Planungsgebiet kein Netzbetreiber für Niederspannungsanlagen, dafür ist der zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

**Kabel – dabei handelt es sich um ein 20-kV-Mittelspannungskabel in der Lintacher Straße.**

Abwägung:

Der Hinweis wird vom Bau- und Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis genommen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Abwägung:

Die Hinweise und Anregungen zur bestehenden und neu zu verlegenden Versorgungseinrichtung werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

**Stadtwerke Bogen, Schreiben vom 10.01.2024**

1. Trinkwasserversorgung:

- Die geplante Trinkwasserleitung ist im Bebauungsplan am nördlichen Ende falscheingezeichnet. An das Planungsbüro Christi wurde unsere Spartenplanung bereits Ende Juni 2023 weitergegeben. Siehe Lageplan im Anhang.
- Die Lage der Löschwasserhydranten im Bebauungsplan ist ebenfalls falsch. Die Standorte laut unserer Planung (rot) sind ebenfalls dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.
- Eine Löschwassermenge von 800 l/min bzw. 48 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden (lt. Absatz IV Punkt 4 Brandschutz) kann durch die bestehenden Trinkwasserleitungen sichergestellt werden.
- Der Mindestabstand der Trinkwasserleitung zu Bäumen (Stammmitte) beträgt 2, 5 Meter, deren Überbauung ist nicht zulässig.

Abwägung:

- Die Lage der Wasserleitung wurde nachrichtlich korrigiert
- Die Standorte der Hydranten werden übernommen
- Der Hinweis wird vom Bau- und Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis genommen
- Kenntnisnahme

2. Stromversorgung:

- Siehe Stellungnahmen vom 26.02.2021 und 08.07.2021.
- Der Mindestabstand der Stromleitungen zu Bäumen (Stammmitte) beträgt 2, 5 Meter, deren Überbauung ist nicht zulässig.

Abwägung:

- Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 08.01.2024**

Wir weisen darauf hin, dass sich in der Nähe des geplanten Bebauungsgebiets die zwei landwirtschaftlichen Betriebe Josef Schambeck und Anton Dorfner befinden. Der Betrieb Dorfner bewirtschaftet 16,7 ha und betreibt einen genehmigten Rinderstall für 30 Tiere, sowie einen Hühnerstall für 70 Tiere. Der Betrieb, inklusive Tierhaltung, soll laut telefonischer Aussage des Betriebsleiters die nächsten Jahre weitergeführt werden. Dieser Umstand kann aufgrund der zu erwartenden Geruchsemissionen zu Unannehmlichkeiten und Ärger mit den neuen Anwohnern führen.

### **Abwägung:**

Grundsätzlich ist klarzustellen, dass es sich hierbei nicht um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes geht, sondern um die Änderung eines seit ca. 2001 gültigen Bebauungsplanes „Weiherwiesäcker III“.

Auch der Betrieb Josef Schambeck hat Bedenken zu den Planungen geäußert.

Falls es dennoch zu einer Überplanung der betroffenen Fläche kommt, sind folgende Punkte zu beachten. Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in den vorgelegten Planungen grundsätzlich unter Punkt 8 der textlichen Hinweise erwähnt, sind aber wie folgt zu ergänzen:

### **Abwägung:**

Die Flächen werden nicht neu überplant. Auf den angrenzenden Flächen ist bereits Baurecht vorhanden. An der Baurechtlichen Situation wird keine Änderung vorgenommen. Es wird lediglich die Aufteilung der Parzellen an die derzeitigen Bauwünsche angepasst

„Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.“

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Auf die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 ABGB ist hinzuweisen. Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat.

Die örtlichen und anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch das geplante Bauprojekt weder in ihrem Bestand noch in ihrer betrieblichen Entwicklung beeinträchtigt werden.

Die Erschließung und Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben. Die Feldschließungswege müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr freigehalten werden.

### **Abwägung:**

Der Hinweis unter Punkt 8 wird entsprechend ergänzt.

## **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 23.01.2024**

Mit Schreiben vom 28.11.2023 haben Sie uns am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Weiherwiesäcker III mit Deckblatt Nr. 9“ beteiligt. Wesentliche Änderungen sind aus den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Unsere Stellungnahme vom 20.07.2021 gilt weiterhin.

### 1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Die Wasserversorgung scheint gesichert.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### Abwägung:

Kenntnisnahme

### 2. Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung scheint gesichert.

#### Abwägung:

Kenntnisnahme

### 3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasser-haushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden. Ebenso ist für die Gartenbewässerung und Nutzung als Brauchwasser eine Speicherung des Regenwasser mittels Zisternen vorzuschlagen.

#### Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Für die Einleitung des Niederschlagswasser sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächenwässer (TRENOW) zu beachten. Ggfs. Ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehenden Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität nachzuweisen.

#### Abwägung:

Wird vom Bau- und Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis genommen;

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

#### Abwägung:

Kenntnisnahme

#### Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

#### Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist in den Unterlagen enthalten

#### 4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, noch in einem wassersensiblen Bereich.

##### Abwägung:

Kenntnisnahme

#### 5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

##### Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist enthalten.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

##### Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist enthalten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU, zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

Abwägung:

Kenntnisnahme.

Die genannten Bodenfunktionen sind textlich im Umweltbericht beim Schutzgut Boden erläutert.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten (III 7.)

Aufgrund der geringen Abstände der einzelnen Parzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauwerbern bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen und ggf. durch Gutachter näher untersuchen zu lassen.

Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten (III 13.)

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen

Abwägung:

Kenntnisnahme

**Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 07.01.2024**

Die Stadt Bogen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherwiesäcker III“ mit Deckblatt Nr. 9. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebiets und Kindergarten/Kinderkrippe geschaffen werden.

Die Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; es besteht kein weiterer Handlungsbedarf in der Bauleitplanung.

**Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 06.01.2024**

Gegen die Änderungen des Bebauungsplanes „WA Weiherwiesäcker III“ mit Deckblatt Nr. 9 haben wir keine Einwände, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Um eine flächen- und energiesparende Bauweise zu erreichen, ist eine mindestens zweigeschossige Bebauung (E + I) mit Doppel- oder Reihenhäusern vorzugeben.

Abwägung:

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

Vorschlag:

- Festsetzung „Zwingend zweigeschossig“
- Einzel- Doppel- und Reihenhäuser zulässig

2. Wenn eine Versickerung oder sonstige Rückhaltung nicht möglich ist, sollte eine ausreichend große Zisterne angebunden werden. Das schont nicht nur die Wasserversorgung in Dürrezeiten, sondern reduziert auch den Wasserabfluss bei Starkregen-Ereignissen. Für die Betreiber von Regenwasserzisternen mit Brauchwassernutzung soll die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Wasserversorger generell eine Befreiung von einem entgegenstehenden Benutzungszwang der Wasserversorgung erteilen, ohne dass der einzelnen Betreiber Antrag stellen muss.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen;

3. Auf öffentlichen und privaten Flächen ist der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser zu untersagen, auf privaten Flächen auch der von Streusalz.

Abwägung:

Ein Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten;

4. Wintergärten sollen zur Vermeidung von Energieverschwendung und zu deren effizienten Nutzung nur unbeheizbar und vom Gebäude thermisch isoliert oder in die Gesamtdämmung mit entsprechender Wärmeschutzverglasung integriert zugelassen werden.

Abwägung:

Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

Wintergärten sollen unbeheizt und vom Gebäude thermisch isoliert oder in die Gesamtdämmung mit entsprechender Wärmeschutzverglasung integriert errichtet werden

5. Der Einsatz von Strom zur Heizung soll ausgeschlossen werden, außer wenn dafür selbst erzeugter Strom verwendet wird. Ebenso sollte die Verwendung von Öl- und Gasheizungen nicht zugelassen werden.

Abwägung:

Hierfür fehlt der gesetzliche Regelungsgehalt in der Bauleitplanung

6. Es sollten keine Eschen (*Fraxinus excelsior*) gepflanzt werden, solange noch keine resistenten Pflanzen zur Verfügung stehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; Die Artenliste wird korrigiert.

Folgendes sollte den Bauwerbern empfohlen werden:

1. Neubauten sollten zum Schutz des Klimas den bestmöglichen Standards, zumindest denen für Nullenergie- bzw. Autarkhäuser genügen.

Abwägung:

Regelung erfolgt durch das GEG; keine Regelungsgehalt in der Bauleitplanung.

2. Es sollten keine Baumaterialien inklusive Dämmstoffen, bei denen gesundheitliche Bedenken bestehen bzw. für die keine ökologisch vertretbaren sinnvollen

Wiederverwertungsmöglichkeiten bestehen (z.B. geklebte geschäumte Kunststoffe), verwendet werden.

Abwägung:  
Kenntnisnahme

3. Es wird die Anlage eines Kompostplatzes zur Eigenkompostierung zumindest von Gartenabfällen und möglichst von organischen Küchenabfällen empfohlen.

Abwägung:  
Kenntnisnahme

Begründung:

Aufgrund der fortschreitenden Klimaerwärmung sind einerseits Maßnahmen zur Verminderung des weiteren Anstiegs klimarelevanter Gase zu ergreifen, andererseits müssen Anpassungen an höhere Temperaturen und längere Trockenzeiten erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen / Anregungen und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge.

Abwägung:  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen;

## **Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 11.01.2024**

Keine Einwendungen

Abwägung:  
Kenntnisnahme

Nach Sachvortrag und Beratung kann der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss nunmehr einen Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vornehmen.

### **Beschluss:**

Vom Sachvortrag und den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Weiherwiesäcker III“, Deckblatt Nr. 9 wurde Kenntnis genommen.

Der Abwägung der zu behandelnden Stellungnahmen, wird wie im Sachvortrag vorgetragen, zugestimmt.

Die Festsetzungen für eine zwingend zweigeschossige Bebauung und Festsetzung Nr. 16 „Wintergärten sollen unbeheizt und vom Gebäude thermisch isoliert oder in die Gesamtdämmung mit entsprechender Wärmeschutzverglasung integriert errichtet werden.“ Werden aus dem Plan herausgenommen.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **6.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Dem in der Folge angepassten Entwurf für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Weiherwiesäcker III“, Deckblatt Nr. 9 nebst Begründung in der Fassung vom 12.06.2024 wird zugestimmt.

Die Verwaltung erhält den Auftrag für dieses Verfahren die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **7 Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Bogen "WA Albertstraße", Übernahme Straßenbaulast**

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „WA Albertstraße“ gefasst. Im Bebauungsplan ist hierbei eine private Verkehrsfläche in Form einer neuen Wohnstraße vorgesehen, um die Anbindung des neuen Baugebiets an die Wittelsbacher Straße sowie die Albertstraße sicherzustellen. Die Vorhabenträger haben nunmehr einen Antrag an die Stadt Bogen gerichtet, in welchem sie um Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Bogen nach Abschluss und Abnahme für diese Erschließungsstraße beten.

### **Beschluss:**

Die Stadt Bogen übernimmt im Baugebiet „WA Albertstraße“ nach Abschluss und Abnahme der Erschließungsstraße die Straßenbaulast für diese Straße.  
Mit den Vorhabenträgern ist hierzu ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

**Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **8 Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Grundsatzbeschluss**

Die Stadt Bogen hat in der Vergangenheit einer Vielzahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich zugestimmt und hierfür mittels Bebauungsplan das erforderliche Baurecht geschaffen. So kommt man inzwischen auf eine Fläche von ca. 106,31 ha wenn man die Flächen aller Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne zusammenrechnet. Hiervon entfallen auf bereits abgeschlossene Bebauungsflächen 82,37 ha und 23,94 ha auf Flächen, welche sich aktuell in einem laufenden Verfahren befinden. Bei einer Gesamtgröße der Stadt Bogen von 49,74 km<sup>2</sup> stellen diese 106,31 ha (entspricht = 1,0631 km<sup>2</sup>) somit einen flächenmäßigen Anteil von 2,14 % der Gesamtfläche der Stadt Bogen dar. Dies ist doch ein recht hoher Anteil. Mit diesem Wert dürfte sich die Stadt Bogen sehr weit vorne im Ranking befinden, wenn man diese mit Kommunen ähnlicher Größe vergleicht.

Nunmehr ist bei der Verwaltung ein weiterer Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eingegangen. Dieser soll in der Nähe des Gebiets des Bebauungsplans „SO PV Hörabach IV“ errichtet werden.

Angesicht des oben geschilderten Sachverhalts sollte daher aus Sicht der Verwaltung ein Grundsatzbeschluss herbeigeführt werden, wie künftig mit derartigen Anträgen an die Verwaltung umgegangen werden soll. Soll der bisherige Weg weiter beschritten werden – Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat – oder sollen neue Regularien formuliert werden, unter

welchen Voraussetzungen derartige Anlagen künftig nur noch zugelassen bzw. abgelehnt werden.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es daher für die Zukunft folgende vier Szenarien:

- 1) Es bleibt alles wie bisher gehabt. Jeder neu eingehende Antrag wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, ob ein Aufstellungsbeschluss gefasst wird oder nicht.
- 2) Aufgrund der Vielzahl von Anlagen, welche im gesamten Stadtgebiet bereits genehmigt wurden, werden erst einmal bis auf weiteres **keine** neuen Anträge mehr angenommen. Diese Regelung könnte dann auch erst einmal bis auf weiteres mit einer Befristung versehen werden (z.B. für 2 Jahre), um abzuwarten, was in Sachen Energiewende durch den Gesetzgeber noch so alles beschlossen wird. Ausgenommen von dieser Regelung wären dann nur noch Anlagen, welche nach § 35 BauGB bereits schon privilegiert sind (Errichtung Nähe Autobahn oder sog. Agri-PV) und damit ohnehin schon Baurecht genießen.
- 3) Festlegung von Ausschlusskriterien für bestimmte Bereiche des Stadtgebietes:  
Es könnten Flächen im Stadtgebiet bestimmt werden, welche grundsätzlich von einer Bebauung mit PV ausgeschlossen werden. Beispiele hierfür wären:
  - Hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen Bonität
  - Flächen im Landschaftsschutzgebiet
  - Flächen, die eine Sichtbeziehung zu Denkmäler wie etwa dem Bogenberg aufweisen
  - usw.
- 4) Vergabe nur noch nach einem Punkteverfahren:  
Hierzu sind jedoch im Vorfeld einige grundlegende Dinge zu bestimmen. So ist zum einem eine max. Fläche festzulegen, welche im Jahr für derartige Flächen ausgewiesen werden soll. Alternativ könnte auch die max. Anzahl an Verfahren pro Jahr festgelegt werden. Dies hat jedoch zur Folge, dass man dann keinen Einfluss auf die Größe derartigen Anlagen hat. Dies liegt dann in der Entscheidung der jeweiligen Vorhabenträger. Weiterhin ist ein „kleines“ Vergabeverfahren erforderlich. So ist hierfür dann einen Stichtag zu benennen, bis zu welchem Bewerbungen (Anträge) möglich sind. Nur so ist eine Vergleichbarkeit der Anträge untereinander möglich und sinnvoll. Außerdem ist bei einem derartigen System dann auch noch eine Bewertungsmatrix zu erstellen, für welche einzelnen Kriterien der Bewerbung es welche Anzahl an Punkten gibt.

Sollte sich der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss für eine der oben aufgeführten Szenarien entscheiden, so würde die Verwaltung hierfür für eine der kommenden Sitzungen des Stadtrates eine entsprechende Beschlussvorlage erstellen.

Herr Brunner hält ein Konzept für überflüssig. Der Netzausbau in unserer Region reicht für weitere PV-Anlagen nicht aus, da das Umspannwerk bereits ausgelastet ist. Antragsteller sollten vorab eine Einspeisezusage vorlegen. In der Stadt Bogen gibt es nur so viele PV-Anlagen, weil das Umspannwerk in der Nähe ist.

Frau Holzner sagt, dass es in Bogen genug PV-Anlagen gibt, das Netz ist bereits überlastet. Die Besitzer von kleinen Anlagen können nicht mehr einspeisen.

Herr Gietl findet Punkt 3 für die Planungsphase am sinnvollsten.

Herr Ibel findet Punkt 1 am besten. Jede PV-Anlage wird vom Stadtrat beschlossen, hier kann über alles entschieden werden.

Herr Stangl ist für Punkt 2, dadurch werden Kapazitäten in der Verwaltung frei und man kann sich auf andere Dinge konzentrieren.

Herr Katzendobler sagt, dass durch solche Regelungen auch kleinere PV-Anlagen blockiert werden oder solche, die in Zukunft ihre bestehenden Anlagen erweitern wollen.

Frau Probst ist der Meinung, dass große PV-Anlagen in Zukunft nicht mehr genehmigt werden sollten, kleinere sollten die Möglichkeit haben zu erweitern.

Herr Stangl sagt, dass die meisten Landwirte, die ihre Flächen für PV-Anlagen verpachten, ihre Landwirtschaft bereits aufgegeben haben. Eine Begrenzung auf 750 kWp für Neuanlagen wäre denkbar, dann wären die Flächen für Großinvestoren nicht mehr interessant.

Die Verwaltung soll die Entwicklung dieser Thematik weiterverfolgen und zu gegebener Zeit dem Gremium erneut vorstellen.

## **Zur Kenntnis genommen**

### **9 Geh- und Radweg Petersgewanne, Furth, SR 71, Vorstellung durch Büro MKS**

Zu diesem TOP begrüßt Erste Bürgermeisterin Andrea Probst die Herren Kulzer und Aumer vom Büro MKS. Diese stellen den Bauentwurf für den vorgesehenen Geh- und Radweg Petersgewanne in Furth, entlang der SR 71, vor. Die Kostenberechnung vom 11.06.2024 in Höhe von 154.027,65 € wird ebenso vorgelegt.

Frau Probst erläutert, dass die Fördermöglichkeiten noch geklärt werden. Die Stadt muss auf eine Förderzusage warten. Falls eine Förderung über GVFG erfolgt, kann die Maßnahme nicht mehr in diesem Jahr umgesetzt werden.

Herr Katzendobler möchte auch wissen, ob ein Geländer am Radweg zwingend notwendig ist. Wenn nicht, sollte es nicht gebaut werden, um Kosten zu sparen.

Herr Aumer antwortet, dass eine Absturzsicherung sehr zu empfehlen ist, da die Absturzkante 50 cm beträgt. Es geht um das Sicherheitsgefühl und um das Abfangen von Stürzen der Radfahrer. Ob eine Verpflichtung besteht wird noch recherchiert.

## **Beschluss:**

Der Bauentwurf für den Geh- und Radweg Petersgewanne, entlang der SR 71, vorgestellt von Herrn Aumer vom Büro MKS, mit einer Kostenberechnung vom 11.06.2024 in Höhe von ca. 154.027,65 € für die Stadt und ca. 38.484,60 € für den Landkreis, wird befürwortet.

Mit dem Landkreis Straubing-Bogen ist eine Vereinbarung zu schließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermöglichkeiten zu eruieren und einen Förderantrag zu stellen.

## **Eins**

**timmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **10 Informationen, Wünsche und Anträge**

Herr Katzendobler fragt, was mit der Bahnunterführung während des Hochwassers passiert ist. Gab es Fehler beim Bau?

Herr Krammer erklärt, dass durch das hohe Grundwasser der Straßenbelag angehoben wurde. Das Staatliche Bauamt hat Bohrungen durchgeführt, um den Druck zu entlasten.

Herr Katzendobler möchte auch wissen, wie der Stand der Verlegung der Bushaltestelle am Stadtplatz ist.

Frau Probst antwortet, dass nach Alternativen gesucht wurde. Vor der Kirche ist ein geeigneter Platz, da dort der Bordstein sehr hoch ist und eine Haltestelle barrierefrei sein muss. Die Busunternehmen wurden um eine Stellungnahme gebeten, diese liegt nun beim Landratsamt.

Herr Katzendobler informiert, dass bei der Baustelle in Schönthal die Straße mit Baumaterial blockiert ist.

Herr Kiefl bemängelt, dass das Wasser in Kleinlintach nicht richtig über die Kanaldeckel abläuft. Seiner Meinung nach sind die Sinkkästen stark verschmutzt.

Herr Ibel fragt wann die Hochwasserelemente an der Nepomuckbrücke, die zum Fußweg führen, abgebaut werden.

Außerdem weist er darauf hin, dass die Wegmarkierungen am Bogenberg beschädigt sind.

Weiter hat er festgestellt, dass bei der neuen Skateranlage bereits große Risse im Beton zu sehen sind.

Herr Krammer antwortet ihm, dass die Mängel bereits bekannt sind. Laut Baufirma sind die eingeschnittenen Fugen ausreichend und üblich. Es wird ein Sachverständiger zur Begutachtung der Skateranlage hinzugezogen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Andrea Probst um 21:03 Uhr die öffentliche 38. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses.

gez. Andrea Probst  
Erste Bürgermeisterin

gez. Yannick Kerscher  
Schriftführung